



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Memorial, deswegen an die Kayserlichen übergeben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1647.
Febr.

daß ihm durch solche Mutation ein grosser Nachtheil zu wachsen musste; So erachtete sich dasselbe nicht nur befugt, davor einen Abtrag zu präcediren, sondern es erkannten auch selbst die Schwedischen, und nachhero die Kayserliche Gesandten vor billig, dieses Haus zu æquivalentiren.

Befugnisse
des Brauns-
schweigischen
Hauſes an
die Nieder-
Sächſischen
Stifter.

Es hatten damahls fünf Herren aus demselben, schon wirklich ein Jus quæsitum, durch die Wahl und andere rechtmäßige Titulos, auf verschiedene solche Stifter erlanget, indeme Herzog Friederich, regierender Herr der beyden Herzogthümer Lüneburg und Grubenhagen, Coadjutor des Stifts Raseburg; Herzog Georg Wilhelm, Coadjutor des Erz-Stifts Bremen; Herzog Ernst August, Coadjutor des Primat- und Erz-Stifts Magdeburg; Herzog Johann Friederich, Dohm-Herr zu Halberstadt, und Herzog Anthon Ulrich, gleichfalls Dohm-Herr zu Halberstadt dazumahl war, auf welchen, oder auf Herzog Johann Friederich die Succession in solchem Stift ausser allem Zweifel, hätte gelangen müssen, wenn solcher

in seinen alten Stand, und das Dohm-Capitul bey seiner freyen Wahl-Berechtigkeit verblieben wäre.

Es stellten daher die Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten die Befugnisse dieses Hauses, denen Kayserlichen Plenipotentiariis nicht nur mündlich mit allen Umständen vor, sondern übergaben auch am 15. Febr. 1647. nachstehendes Memorial sub N. I. und baten, das Haus Braunschweig Lüneburg, entweder bey seinen, auf denen Stiftern, sonderlich Magdeburg und Halberstadt stattdlich radicirten Successions-Rechten zu lassen, oder dagegen zum Æquivalent die drey Stifter Hildesheim, Minden und Osnabrück, welche an Intraden die ermeldeten beyden Erz- und Stifter nicht erreichten, auf gewisse Masse einzuräumen. Wobey dieselben ferner anbrachten, daß im Fall Mecklenburg, zu seinem Æquivalent das Stift Raseburg annoch acceptiren würde, und solches nicht abzuwenden stünde, sie auch deswegen alle fernere Competenz und Nothdurfft reserviret haben wolten.

1647.
Febr.

Deswegen
bergebenes
Memorial.

N. I.

Braunschweig-Lüneburgisches Memorial, desselben Fürstlichen Hauses Æquivalent betreffend.

Der Römisch-Kayserlichen, auch zu Hungarn und Bdheims Königlich Majestät, Unsers Allernädigsten Kayser und Herrn, Hochansehnliche Herren Plenipotentiarii, Hochwohlgebohrne Grafen, Gnädige Herren, auch Hoch-Edle, Gestrenge und Beste, Hochgeehrte Patronen.

Ew. Excell. Excell. Excell. Excell. schwebet anoch in unabfälligen Gedächtniß, daß wir die Fürstliche Braunschweigische Lüneburgische, samt dem Erz-Bischöflichen Magdeburgischen Abgesandten, unlängster Tage mit unwiedertreiblichen Fundamentis für Augen gestellet, was gestalt sieder der Zeit, als Kayser Carol der Grosse, den Stift Halberstadt; und Kayser Otto der Grosse, den Erz-Stift Magdeburg fundiret, dieselbe bis igo in ihrem freyen Wahl-Stande erhalten worden, und zumahl ohne ausdrücklichen Consens und freywillige Beliebung der Interessirten aus solchem statu nicht gesetzt werden können und mögen: allermassen dann Ew. Excell. Excell. Excell. als solche unsere Fundamenta selbst für erheblich erachtet.

Was nun die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. bey den Erz- und Stiftern im Nieder-Sächsischen Crayß für stellige wohlbegründete Successions-Rechte haben, meldet nachgesetzter wahrhafter Bericht.

1) Herzog Friederich zu Braunschweig und Lüneburg, regierender Herr der beyden Fürstenthümer Lüneburg und Grubenhagen, ist Coadjutor des Stifts Raseburg.

2) Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg ist Coadjutor des Erz-Stifts Bremen.

3) Herzog Ernst Augustus zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ist Coadjutor des Erz- und Primat-Stifts Magdeburg.

4) Herzog Johann Friederich ꝛc. ist Dohm-Herr zu Halberstadt.

Ddd 3

5.) Her

1647.
Febr.

5) Herzog Anthon Ulrich ic. ist Dohm-Herr zu Halberstadt, und kan einem unter diesen die Successio im Stifft Halberstadt nicht entstehen, wenn nur selbiger Hoch-Stifft in seinem freyen Wahl-Stande verbleibet.

1647
Febr.

Solten nun die beyden Erz- und Stiffter Magdeburg und Halberstadt in ihrem freyen Wahlstande unverwickelt conserviret, die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg auch in ihren Successions-Rechten nicht beeinträchtigt werden, so begehren sie andere Länder und Güter nicht, lassens ihres Theils auch bey dem Vergleich allerdings bewenden, welchen sie mit der Churfürstlichen Durchlaucht zu Edln, wegen des Stiffts Hildesheim getroffen. Solte aber der Status angeregter beyder Erz- und Stiffter Magdeburg und Halberstadt wieder der fürnehmsten Interessenten Consens und Beliebung geändert, und solches Fürnehmen mit Macht behauptet und durchgedrungen werden wollen, so seyend die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg nicht weniger als Chur-Brandenburg befugt, ein ergiebiges billig-mäßiges Equivalens zu begehren und zu erhalten: Gestalt sie denn hiemit suchen und begehren, daß entweber die beyden Erz- und Stiffter Magdeburg und Halberstadt in dem lang hergesbrachten freyen Wahl-Stande; die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg auch bey ihren dabey statlich radicirten Successions-Rechten gelassen, oder dagegen zum Equivalent die drey Stiffter Hildesheim, Minden und Osnabrück, welche an jährlichen Intraden die beyden Erz- und Stiffter Magdeburg und Halberstadt nicht erreichen, auf gewisse Masse eingeräumet, dabey auch Krafft des General-Friedens Schlußes gehandhabet werden mögen.

Und alsdann dieses Suchen auf der Billigkeit selbst beruhet, und eines oder andern falls nullo jure abgeschlagen werden kan und mag; So wollen wir an statt Unserer gnädigen Fürsten und Herren, uns gewieriger Resolution getrostens: auf dem widrigen Fall aber Celsissimis, Unsern gnädigen Fürsten und Herren, alle zulangende Remedia hiemit ausdrücklich nach wie vor bedingen und reserviren ic.

Ew. Excell. Excell. Excell. Excell.

unterthänige und dienstwillige

Osnabrück, den 13. Febr.
Anno 1647.

Fürstliche Braunschweigische Lüneburgische Abgesandten ic.

§. II.

Die Kayserliche Gesandten machen im Anfang Schwierigkeiten dagegen.

Zwar ertheilten die Kayserliche Gesandten, bey Ueberlieferung sothanen Memorials, zur Antwort, wie sie nicht befinden könnten, daß dem Hause Braunschweig-Lüneburg, wegen derer Erz- und Stiffter Magdeburg, Bremen und Halberstadt, ein Equivalent gebühre, indeme sie 1) nicht wüsten, ob auch die, bey Erwählung eines Coadjutoris erforderete Canonische Requisita, zu Magdeburg in Acht genommen worden wären? 2) Zu Halberstadt hätte man blosser Canonicatus zu präzendiren, die ihnen verbleiben sollten; 3) Von Bremen hätten sie, die Kayserliche Gesandten, wie

etwas gehdret, daß man eine Coadjutorie darauf habe; 4) Hätte ja das Fürstliche Haus, des Friedens in deme genug zu genieffen, daß es seine Erb-Lande ohngeschmälert davon trüge; Das geforderete Equivalent in specie wäre so beschaffen, daß die Catholische Stände insgesamt, und etliche in particulari höchstens dabey interessiret wären, und ihre statliche fundirte Jura daran hätten, denen zum Präjudiz nichts verhänget werden könne.

Die Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten aber, stellten dagegen